

§ 1 Vereinsname und Sitz

Der Verein führt den Namen: **CARNEVALVEREIN KLEPPERGARDE MAINZ- GONSENHEIM 1877 e.V.**

Abkürzung: CVKG. Er hat seinen Sitz in Mainz-Gonsenheim. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Nummer 14 VR 1168 eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck Aufgaben und Grundsätze

- a. Vereinszweck ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums. Er ist insbesondere verwirklicht durch
 - Veranstaltung karnevalistischer Sitzungen
 - Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
 - Förderung des Jugendkarnevals
- b. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals.
- c. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ist persönlich auszuüben. Das Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung/Generalversammlung bleibt jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vorenthalten.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) über den der Vorstand entscheidet. Jugendliche benötigen hierzu die schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft erstreckt sich auf ein Geschäftsjahr.

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- a. Austritt, der schriftlich 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss.
- b. Wenn die Handlungsweise des Mitgliedes das Vereinsinteresse schädigt.
- c. Bei Tod des Mitgliedes.

Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, wobei der Beschluss mit Mehrheit, der in einer ordnungs-gemäß eingeladenen Vorstandssitzung von den Anwesenden zu fassen ist.

Eine Beschwerde gegen den Ausschluss beim Ehrengericht

bleibt dem Ausgeschlossenen freigestellt. Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung.

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern ist das Tragen von Gardeuniformen und Vereinsemlen verboten. Die Uniform ist Eigentum des Vereines und ist beim Ausscheiden des Mitgliedes bei dem Kammervorwalter abzuliefern.

§ 4 Beitrag

Die jeweilige Höhe des Jahresbeitrages setzt die ordentliche Jahres-hauptversammlung/Generalversammlung fest. Der Jahresbeitrag muss bis zum 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres entrichtet werden. Nach Möglichkeit ist das Bankeinzugsverfahren anzustreben. Beitragsfrei sind:

1. Ehrenmitglieder
2. Grundwehrdienst leistende Mitglieder

50% Beitrag zahlen: Jugendliche unter 18 Jahren und auf Antrag: Studenten, Rentner und Invaliden.

Wer keinen Mitgliedsbeitrag zahlt verliert sein Stimmrecht.

§ 5 Vorstand

Die Vereinsführung liegt in den Händen des Vorstandes, der sich wie folgt zusammensetzt:

- | | | |
|----------------------|---|--|
| 1. Präsident | } | geschäftsführender Vorstand
vertretungsberechtigt
gem. §26 BGB |
| 2. Vizepräsident | | |
| 3. 1. Kassierer | | |
| 4. 1. Schriftführer | | |
| 5. 2. Kassierer | } | Gesamtvorstand |
| 6. 2. Schriftführer | | |
| 7. Sitzungspräsident | | |
| 8. Kammervorwalter | | |

- und als Beisitzer:
9. Spielmannszugführer
 10. Vertreter der Spielleute
 11. Vertreter des Balletts
 12. Vertreter des Senates
 13. Vertreter der Garde
 14. Vertreter des Komitees
 15. Vertreter der Jugend
 16. Zwei Vertreter des Großen Rates
(2 Sprecher des Großen Rates, sein Stellvertreter)

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren nach dem Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen den:

- Präsidenten
Vizepräsidenten
1. Kassierer
 1. Schriftführer
 2. Kassierer
 2. Schriftführer
- Sitzungspräsidenten
Kammervorwalter

Die Generalversammlung bestätigt als Vorstandsbeisitzer den:

- Spielmannszugführer
Vertreter der Spielleute
Vertreter des Balletts

- Vertreter des Senates
Vertreter der Garde
Vertreter des Komitees
Vertreter der Jugend

auf Grund von den Vorschlägen der aktiven Mitglieder der Sektionen bzw. des Generalkommandos im Falle des Vertreters der Garde.

Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied wird ein kommissarischer Nachfolger vom Vorstand eingesetzt, der in der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt werden muss.

Die Wahl des Präsidenten leitet ein Wahlleiter, der zuvor durch die Versammlung zu wählen ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist ausführendes Organ des Gesamtvorstandes. Die Zeichnungsberechtigung liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,00 Euro (fünfhundert) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes protokollarisch festgehalten ist.

§ 6 Ehrengericht

Das Ehrengericht wird von Fall zu Fall einberufen. Der Ehrengerichtsvorsitzende wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bestimmt seine 2 Beisitzer, die jedoch mit der Person des zu behandelnden Falles weder verwandt sein, noch in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihr stehen dürfen.

§ 7 Spielmannszug

Der Spielmannszug führt den Namen: „Spielmannszug des Carnevalverein Kleppergarde Mainz-Gonsenheim“.

Er unterwirft sich den Satzungen des Vereines. Der Spielmannszug stellt im Vorstand 2 Beisitzer (siehe § 5).

Die vereinseigenen Instrumente und das Inventar sind bei einem etwaigen Ausscheiden aus dem Zug oder bei Auflösung des Zuges dem Verein zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Ballett

Das Gardeballett unterwirft sich den Satzungen des Vereines. Es stellt im Vorstand 1 Beisitzer/in (siehe § 5).

§ 9 Komitee

Die Komiteemitglieder werden vom Vorstand ernannt. Über die Ernennung neuer Komiteemitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag des Präsidenten oder des Sitzungspräsidenten.

Die Komiteemitglieder verpflichten sich, einen jeweils für ein Jahr festgelegten Betrag als Komiteegeld zu entrichten.

Das Komitee stellt außer dem Sitzungspräsidenten einen Vertreter im Vorstand (siehe § 5).

§ 10 Förderverein/Senat

Der Carnevalverein Kleppergarde Mainz-Gonsenheim 1877 e.V. kann durch einen rechtlich (nicht) selbständigen Förderverein finanziell und ideell gefördert werden.

Der „Förderverein Senat des Carnevalvereines Kleppergarde

Mainz-Gonsenheim 1877 e.V." setzt sich zusammen aus Freun-den und Förderern der Gonsenheimer Kleppergarde. Die Geschäftsordnung des Senates ist für die Senatsmitglieder bindend.

Die Senatsmitglieder wählen selbstständig ihren Senatspräsidenten und ihren Vorstand.

Bei Aufnahme in den Senat wird die Verpflichtung eingegangen, jährlich einen Betrag zu zahlen, dessen Mindesthöhe von der Senatsversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres zu beschließen ist. Dieser Betrag ist bei Aufnahme sofort zu entrichten.

Der Senat verpflichtet sich, vom Vorstand beschlossene Vorhaben, die dem Sinn und Zweck des Vereines dienen, nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen. Der Senat stellt einen Beisitzer im Vorstand (siehe § 5).

§ 11 Fördernde Mitglieder

Der Carnevalverein Kleppergarde Mainz-Gonsenheim 1877 e.V. kann durch fördernde Mitglieder (Großer Rat) unterstützt werden.

Der Große Rat unterstützt den Verein finanziell für dessen satzungsmäßigen Vereinszweck.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Carnevalverein Kleppergarde Mainz-Gonsenheim 1877 e.V. durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 111,00 Euro. Weitergehende Spenden sind mit dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen und mit diesem abzustimmen. Die fördernden Mitglieder schließen sich als „Großer Rat“ zusammen. Alle Fördermitglieder erhalten gleichzeitig den Rang des Offiziers, beginnend ab Mayor. Das Offiziersgeld ist zu dem Fördermitgliedsbeitrag zusätzlich zu entrichten.

Der Große Rat gibt sich selber eine Geschäftsordnung, die für alle fördernden Mitglieder bindend ist.

Der Große Rat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher sowie dessen Stellvertreter, die automatisch Mitglieder des Vorstandes des Carnevalvereins Kleppergarde Mainz-Gonsenheim 1877 e.V. sind.

Die fördernden Mitglieder können auf ihren Antrag hin durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes des Carnevalvereins Kleppergarde Mainz-Gonsenheim 1877 e.V. in das Komitee berufen werden. Der Antrag ist beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Das Komiteegeld beträgt 111,00 Euro pro Jahr.

Über die Aufnahme eines fördernden Mitglieds in den Großen Rat entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Carnevalvereins Kleppergarde Mainz-Gonsenheim 1877 e.V. auf dessen Antrag hin.

Alle fördernden Mitglieder sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Carnevalvereins Kleppergarde Mainz-Gonsenheim 1877 e.V. Der Große Rat unterliegt der Satzung des Vereines.

§ 12 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im April nach Ende

des Geschäftsjahres statt. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der stattfindenden Jahreshauptversammlung schriftlich an die einzelnen Mitglieder erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht
2. Bericht des Kassierers
3. Berichte der einzelnen Abteilungen
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl bzw Ergänzungswahl des Vorstandes
7. Anträge
8. Verschiedenes

Mitglieder die keinen Mitgliedsbeitrag für das vorangegangene Geschäftsjahr entrichtet haben sind nicht stimmberechtigt.

§ 13 Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung werden 3 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfung findet zum Abschluss des Geschäftsjahres per 31. Dezember statt. Die Kassenprüfung muss von zweien der Kassenprüfer vorgenommen werden. Sollte im Laufe der Amtszeit der 1. Kassierer ausscheiden, so haben die Kassenprüfer die Übergabe der Kasse an den 2. Kassierer zu überwachen und bis zur Neuwahl eines 1. Kassierers die Kasse kommissarisch mitzuverwalten.

§ 14 Uniformen und Kammer

Beim Tragen der Uniformen ist auf einwandfreies und sauberes Benehmen zu achten. Die den Mitgliedern überlassenen Gegenstände und Bekleidungsstücke sind in einem sauberen und pfleglichen Zustand zu halten und einmal jährlich (nach Aufforderung) dem Kammerverwalter zur Überprüfung vorzulegen.

Der Kammerverwalter erstattet jährlich bei der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 15 Jugendvertreter

Die nicht stimmberechtigten Jugendlichen werden im Vorstand durch einen Vertreter, welcher mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, vertreten.

Die unter 18 Jahre alten Mitglieder erhalten hiermit die Möglichkeit, dass auch ihre Interessen im Vorstand Beachtung finden.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann auf Antrag in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 17 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereines wird das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Mainz, Stadtteil Gonsenheim, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke der Förderung des karnevalistischen Brauchtums zu verwenden.

Diese Satzung wurde gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 26. April 2009 verabschiedet.

Vereinssatzung des Carnevalverein Kleppergarde Mainz-Gonsenheim 1877 e.V.



Bankkonten
VR-Bank-Mainz eG
BLZ 550 604 17 - Kto. 15776

Sparkasse Mainz
BLZ 550 501 20 . Kto. 11 000 411